

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 05/2015 der Stadt Flöha

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat von Flöha in seiner Sitzung am 25.06.2015 die folgende 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 01.08.1994 in der Fassung der 3. Änderung vom 24.02.2012 beschlossen (Beschlussnummer: 114/11/2015).

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

In § 3 wird nach Nr. 3 folgende neue Nr. 4. eingefügt:

„Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher richtet sich nach der Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) vom 15.02.1996 (SächsGVBl. S. 84), in der Fassung der letzten Änderung vom 26.10.2014 (SächsGVBl. S. 650).

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 Prozent der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flöha, 26.06.2015

logos
unterschrift schlosser.jpg und siegel OB.jpg
einfügen

Schlosser

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 26.06.2015

logos
unterschrift schlosser.jpg und siegel OB.jpg
einfügen

Schlosser

Oberbürgermeister